

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Maschinenbau mit dem Studienabschluss „Master of Science“

in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 25. Mai 2009

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238, 268), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ (MPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Maschinenbau mit dem Abschluss „Master of Science“ (MPO-BB), in der jeweils geltenden Fassung.

Der Rat der Fakultät für Maschinenbau hat die Erste Änderungssatzung am 10. März 2009 beschlossen. Der Rektor hat sie am 25. Mai 2009 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 25. Mai 2009 angezeigt.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Regelstudienzeit, Studiendauer und Aufbau des Studiums
- § 5 Zulassung zu Prüfungen
- § 6 Form und Dauer der Prüfungen
- § 7 Wiederholung von Prüfungen
- § 8 Notenverbesserung
- § 9 Master-Arbeit
- § 10 Fernstudium
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die MPO-BB regelt auf der Grundlage der MPO-AB, in der jeweils geltenden Fassung, den Inhalt der Prüfungsleistungen im Studiengang. Diese Ordnung ergänzt und – soweit zulässig – ersetzt die Regelungen der MPO-AB.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht den Studierenden, die die in dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt haben, auf Vorschlag der Fakultät für Maschinenbau den akademischen Grad

Master of Science (M.Sc.)

als weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3 Zulassung zum Studium

Zum Studium kann zugelassen werden, wer die in § 4 Abs. 3 Satz 3 Buchstabe b) der MPO-AB bestimmte Zugangsvoraussetzung in einem fachlich einschlägigen Studiengang mit einer Dauer von mindestens 7 Fachsemestern mit 210 LP erfolgreich abgeschlossen hat und die Eignungsprüfung gemäß der Studienordnung besteht. Soweit Bewerber mit einem ersten Hochschulabschluss nur 180 LP erwerben konnten, kann bei Vorliegen weiterer, in einer Hochschule erworbener Qualifikationsnachweise im Umfang von 30 LP die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgen.

§ 4 Regelstudienzeit, Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit dieses konsekutiven Master-Studienganges umfasst drei Semester. Das Studium schließt mit der Verleihung der Urkunde zum akademischen Grad Master of Science (M.Sc.) und der Ausgabe des Zeugnisses ab.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 90 Leistungspunkte (LP) erworben werden.

(3) Der Gesamtumfang der Semesterwochenstunden ergibt sich aus dem Studienplan (Anlage 1 zur Studienordnung).

§ 5 Zulassung zu Prüfungen

(1) Für die zu erbringenden Prüfungen und Prüfungsleistungen gemäß dem Studienplan (Anlage 1 zur Studienordnung) mit Ausnahme des Abschlusskolloquiums zur Masterarbeit gibt es neben den allgemeinen keine zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen).

(2) Die weiteren Zulassungsvoraussetzungen zum Abschlusskolloquium sind der erfolgreiche Abschluss aller im Studienplan (Anlage 1 zur Studienordnung) aufgeführten Prüfungsleistungen und die fristgemäß im Prüfungsamt vorliegende Masterarbeit (schriftliche wissenschaftliche Arbeit).

§ 6 Form und Dauer der Prüfungen

Der Studienabschluss „Master of Science“ besteht aus Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Master-Arbeit und dem dazugehörigen Abschlusskolloquium. Die Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen ist im Studienplan (Anlage 1 zur Studienordnung) geregelt.

§ 7 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede nicht bestandene Prüfung – abgesehen von der Eignungsprüfung nach § 3 der Studienordnung – kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nur im Rahmen einer Notenverbesserung wiederholt werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung ist für 40 % aller Prüfungen zulässig.

§ 8 Notenverbesserungsprüfung

Zwei bestandene Prüfungsleistungen mit Ausnahme des Projektseminars und der Master-Arbeit können zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 9 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfung im 3. Fachsemester. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer wissenschaftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfungsleistung in Form eines Abschlusskolloquiums.

(2) Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von ca. 750 Stunden und ist innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten abzuleisten. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des Studierenden den Bearbeitungszeitraum um maximal einen Monat verlängern. Die Ausgabe des Themas erfolgt am Ende des 2. Fachsemesters. Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit wird in der Regel von zwei bzw. wenn nötig drei prüfungsberechtigten Gutachtern bewertet. Die Note für die schriftliche wissenschaftliche Arbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der zwei bzw. drei Gutachten und wird mit 25 Leistungspunkten gewichtet.

(3) Das Abschlusskolloquium besteht aus einem Vortrag, in dem der Studierende die Ergebnisse seiner Master-Arbeit präsentiert, und einer anschließenden Diskussion. Es wird von einer Kommission, bestehend aus dem verantwortlichen Hochschullehrer und einem weiteren Gutachter, bewertet. Für das Abschlusskolloquium werden 5 Leistungspunkte vergeben. Das Abschlusskolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit erfolgen.

(4) Beabsichtigt ein Studierender die Master-Arbeit außerhalb der Universität zu bearbeiten, hat er dem Antrag auf Zulassung hinzuzufügen:

1. die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines betrieblichen Betreuers mit Nachweis dessen einschlägiger beruflicher Qualifikation (mindestens Master- oder Diplomabschluss) und
2. eine Betreuererklärung eines Hochschullehrers der Universität.

§ 10 Fernstudium

(1) Das Studium kann auch in der Studienform Fernstudium absolviert werden. Die Regelungen dieser Ordnung und der Studienordnung gelten mit den in der Rahmenprüfungs- und –studienordnung für das Fernstudium an der Technischen Universität Ilmenau (Fernstudienordnung – FStO) aufgeführten Besonderheiten.

(2) Für die Studienform Fernstudium sind Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen im Fernstudienplan (Anlage 2 zur Studienordnung) geregelt. Soweit in dieser Ordnung auf den Studienplan (Anlage 1 zur Studienordnung) verwiesen wird, ist abweichend hiervon für Fernstudierende der Fernstudienplan (Anlage 2 zur Studienordnung) zugrunde zu legen.

(3) Abweichend von § 9 Abs. 1 und Abs. 2 ist die Masterarbeit im Fernstudium eine zulassungspflichtige Prüfungsleistung des 5. und 6. Fachsemesters und innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten abzuleisten. Die Ausgabe des Themas erfolgt am Ende des 4. Fachsemesters.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle nach ihrem In-Kraft-Treten neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, 25.05.2009

gez.
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h.c. Prof. h.c. Peter Scharff
Rektor